

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt der Markt Manching folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit im Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung).**

vom

**§ 1  
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Manching erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe Manching, Oberstimm und Westenhausen mit Leichenhäuser bzw. Aussegnungshalle) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
  - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
  - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

#### § 4

#### Bestattungsgebühren, Leichenhaus und Aussegnungshalle

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 329.--
für Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 363.--
für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 236.--
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 194.--
für die Bestattung von Urnen in Urnenplattengräbern	€ 194.--
für die Bestattung von Urnen in Urnenbaumgräbern	€ 194.--
für die Bestattung von Urnen in Urnenmauernischen mit Öffnen und Schließen der Steinabdeckplatte	€ 165.--

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab inkl. 4 Träger zur Beerdigung, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

- (3) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

a) für die Aufnahme der Leiche in der Leichenhalle	€ 130.--
b) für den Verbleib in der Leichenhalle je weiterer Tag	€ 30.--

- (4) Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne in der Leichenhalle, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

€ 30.--

- (5) Gebühr für Verwaltungsaufwand bei Bestattungen

€ 130.--

- (6) Reinigung der Aufbahrungsräume und Desinfektion

€ 40.--

#### § 5

#### Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr auf den Friedhöfen Manching, Oberstimm und Westenhausen

Einzelgrab	€ 65.--
Doppelgrab	€ 125.--
Mehrfachgrab	€ 190.--
Kindergrab	€ 30.--
Urnengrab	€ 70.--
Urnenplattengrab (ohne Urnenplatte)	€ 45.--
Urnenbaumgrab	€ 70.--
Urnenwandnische	€ 110.--

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 15 Jahre erworben werden. Bei einem Kindergrab verkürzt sich die Zeit auf 10 Jahre (§ 28 der Friedhofs- und Bestattungsordnung).
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb einer Ruhezeit ist nicht möglich.

## § 6 Sonstige Gebühren

- |                                                                                                                    |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt                         |          |
| a) bei Normalbelegung                                                                                              | € 307.-- |
| b) bei Tieferlegung                                                                                                | € 341.-- |
| (2) für die Tieferlegung einer bereits bestatteten Leiche                                                          | € 34.--  |
| (3) für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt ohne Überführung | € 329.-- |
| (4) für die Überführung einer exhumierten Leiche von auswärts                                                      | € 165.-- |
| (5) für die Überführung einer exhumierten Leiche nach auswärts                                                     | € 215.-- |
| (6) für die Urnenexhumierung                                                                                       | € 84.--  |
| (7) für die Wiederbeisetzung der Urne in einem Sammelgrab                                                          | € 84.--  |
| (8) für die Benutzung der Kühlvitrine pro Tag                                                                      | € 25.—   |
| (9) für die Benutzung der Aussegnungshalle in Manching mit Reinigung und technischer Ausstattung                   | € 150.-- |

**§ 7**  
**Verwaltungsgebühren:**

- |                                                                                          |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) a) Gebühr zum Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts        | € 11.-- |
| b) Genehmigung für Bestattungen vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt     | € 11.-- |
| c) Genehmigung für Bestattungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist | € 11.-- |
| d) Gebühr für die Genehmigung eines Grabdenkmals                                         | € 20.-- |
| e) Ausstellung von Bescheinigungen durch das Bestattungsamt                              | € 20.-- |
| f) Gebühr für die Genehmigung einer Exhumierung                                          | € 20.-- |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) des Marktes Manching vom 30.11.2018 außer Kraft.

Manching, den 24.11.2023

Herbert Nerb  
Erster Bürgermeister

